

Aktenzeichen:	II-1211
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 02.08.2021

Arbeitsanleitung Nr. 023

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)

§ 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,**
- 2. (weggefallen),**
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
- 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder**
- 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Akti-

vierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

Zielsetzung

Ziel der Förderung mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) ist es, die Chancen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) auf Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich zu verbessern.

Hinweis

Ergänzend zur nachfolgenden Arbeitsanleitung gelten die Regelungen der jeweils gültigen „SGB II Fachliche Weisung – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III“ der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen zur Ausgabe eines AVGS-MPAV	5
2. Antragsverfahren	6
3. Gültigkeit.....	6
4. Regionale Beschränkung	7
5. Eingliederungsvereinbarung (EinV).....	7
6. Teilnahme-/Vermittlungsvertrag	7
7. Höhe der Vergütung	7
8. Vermittlung ins Ausland.....	7
9. Bewilligung/Abrechnende Stelle/Ablehnung.....	8
10. Ausschlussgründe	8
11. Ablehnung eines AVGS-MPAV	8
12. Auszahlung	8
13. Nachweis der Träger*innenzulassung.....	9
14. Verfahren VerBIS/COSACH	9
15. Verfahren bei Missbrauch von AVGS-MPAV	9

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 45 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 45 SGB III. Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1. Fördervoraussetzungen zur Ausgabe eines AVGS-MPAV

Den Integrationsfachkräften (IFK) ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

Ermessen

Allein die Aussicht auf Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung rechtfertigt nicht die Ausgabe eines AVGS-MPAV.

Die zeitgleiche Ausgabe anderer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB III) sollte nur erfolgen, wenn dies die individuelle Integrationsstrategie zielorientiert unterstützt und notwendig ist. Dabei ist es grundsätzlich zielführend, wenn vor der Entscheidung über weitere Förderleistungen geprüft wird, ob das Förderziel der bereits absolvierten Maßnahme erreicht ist, ob darauf aufbauend noch die Notwendigkeit für eine weitere Maßnahme besteht und welche Maßnahme dabei in Betracht kommt. Daher sollte der Fokus eher auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

Ausgabe mehrerer AVGS

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der:des ELB.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Aushändigung eines AVGS-MPAV ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Erfolgt vor der erfolgreichen Vermittlung (tatsächliche Beschäftigungsaufnahme) durch die privaten Arbeitsvermittlung die Feststellung, dass keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, dann erlischt die Gültigkeit des AVGS-MPAV und damit auch die Förderzusage. Die IFK muss hierfür das ILC umgehend per E-AKTE mit einem Bearbeitungsauftrag informieren, damit die Zusicherung in Form des Gutscheines aufgehoben wird. Das ILC fordert in diesen Fällen von:m ELB bzw. der privaten Arbeitsvermittlung den bereits ausgegebenen AVGS-MPAV im Original zurück.

Erfolgt die Feststellung der fehlenden Hilfebedürftigkeit nach der erfolgreichen Vermittlung durch die private Arbeitsvermittlung, darf die Förderung nicht beendet wer-

den. Die private Arbeitsvermittlung hat bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung der:des Arbeitgeber:in) einen Vergütungsanspruch gegenüber JC t.a.h.

Gleiches gilt, soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die:den ELB zurückgenommen wird oder wurde.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

ELB, die zusätzlich Arbeitslosengeld I beziehen, aber aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II erhalten (Aufstocker:innen), haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Ausstellung eines AVGS-MPAV durch die Agentur für Arbeit.

Aufstocker:innen

2. Antragsverfahren

Für die Abwicklung und Bewilligung ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren anzuwenden. Das Antragserfordernis ist in § 37 SGB II geregelt.

Antragstellung für einen AVGS-MPAV

Der AVGS-MPAV kann unter Angabe der Kundennummer persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) von der:dem ELB beantragt werden.

Die Ausstellung (einschl. Entscheidung zur Ausstellung) erfolgt durch die IFK.

Aufgrund des Neutralitätsgebotes darf die IFK sich nicht an der Auswahl einer:ines Maßnahmeträger:in durch die:den ELB beteiligen. Es liegt allein im Ermessen der:des ELB, für welche Träger:in sie oder er sich entscheidet. Der Hinweis auf bestimmte Maßnahmeträger:innen oder eine Maßnahme ist unzulässig.

Neutralitätsgebot

Diese Unterstützungsleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sie notwendig und sinnvoll ist, d.h. wenn vorrangig kein anderer Förderbedarf besteht. Liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung für den Einzelfall abzuwägen.

Hat die:der ELB mithilfe einer PAV bereits vor Beantragung des AVGS-MPAV eine Beschäftigung bei einer:m Arbeitgeber:in aufgenommen, dann liegt in diesem Fall eine Vermittlung vor. Somit besteht keine Möglichkeit mehr auf Ausgabe eines AVGS-MPAV.

3. Gültigkeit

Der AVGS-MPAV soll grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Monaten aufweisen. Der Gültigkeitsbeginn des AVGS-MPAV entspricht in der Regel dem Tag der Antragstellung, Ausnahmen sind zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Ausgabe des AVGS sollte dabei möglichst zeitnah zur Antragstellung getroffen werden.

Gültigkeitsdauer

4. Regionale Beschränkung

§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht die regionale Beschränkung eines AVGS-MPAV im Hinblick auf die für die:den ELB in Frage kommende Vermittlungsregion. Ob eine solche Beschränkung vorgenommen wird, entscheidet die IFK und vermerkt dies auf dem AVGS-MPAV.

**Regionale
Beschränkungen**

5. Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der:des ELB ist u.a. in der EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit die:der ELB zur Eingliederung in Arbeit erhält. Basis hierfür sind die Bedarfe der:des ELB und die notwendig zu erbringende Leistungen. In der EinV wird die Ausgabe eines AVGS-MPAV aufgenommen.

EinV

6. Teilnahme-/Vermittlungsvertrag

Nach Auswahl der PAV schließt die:der ELB mit der PAV einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Vermittlungstätigkeit abzuschließen. Eine gültige Zulassung muss am Tag der Unterzeichnung des Vermittlungsvertrages vorliegen.

Vermittlungsvertrag

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden werden im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Eine inhaltliche Überprüfung des einzelnen Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung durch die IFK ist nicht erforderlich.

7. Höhe der Vergütung

Der AVGS-MPAV ist grundsätzlich in Höhe von 2.000 € auszustellen.

Förderhöhe

Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf können einen AVGS-MPAV für eine erhöhte Vergütung in Höhe von 2.500 € erhalten.

Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung vor und wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, sind auch diese Gründe durch die zuständige IFK zu dokumentieren.

8. Vermittlung ins Ausland

Der AVGS-MPAV ist auch im Falle der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auszuführen.

Vermittlung ins Ausland

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/ EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung der:des ausländischen Arbeitgeber:in in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der:dem ELB nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung der:des zuständigen Sozialversicherungsträger:in. Die §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

9. Bewilligung/Abrechnende Stelle/Ablehnung

Die zuständigen Stellen zur Erstellung von Bescheiden sowie der Zahlbarmachung sind für **Bewilligung**

den Rechtskreis SGB II
Jobcenter team.arbeit.hamburg
IntegrationsleistungsCenter
Billstraße 82-84
20539 Hamburg

Abrechnende Stelle

den Rechtskreis SGB III
Agentur für Arbeit Hamburg
041 OS
Norderstraße 103
20097 Hamburg

10. Ausschlussgründe

Für Teilnehmer:innen an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung kann die:der zugelassene Maßnahmeträger:in keine Vermittlungsvergütung erhalten, weil Vermittlungsbemühungen zu den Träger:innenpflichten zählen. **Ausschlussgründe**

Befindet sich die:der ELB bereits in einer Maßnahme, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat, so ist der Einsatz eines AVGS-MPAV ausgeschlossen.

Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen. Damit sind ELB, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.

Förderfähig ist nur eine Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§§ 24, 25 SGB III), wobei die Versicherungspflicht zur BA maßgeblich ist. Somit ist die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die Vermittlung in eine Beschäftigung nach § 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) ausgeschlossen, da diese nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III versicherungsfrei ist.

11. Ablehnung eines AVGS-MPAV

Wird einer:inem ELB die Aushändigung eines AVGS-MPAV verwehrt, so ist die IFK gehalten, die Gründe dafür zu erläutern. Bei Ablehnung der Förderung ist dem:der ELB ein Ablehnungsbescheid (Verwaltungsakt (VA) mit Rechtsbehelfsbelehrung) auszuhändigen. Dieser wird grundsätzlich durch das ILC erstellt. Eine ausführliche individuelle Begründung (§ 35 SGB X) zur Ablehnung ist durch die IFK in VerBIS zu dokumentieren. **Ablehnungsentscheidung**

12. Auszahlung

Die Vermittlung gilt mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme als erfolgt. Die Vermittlung und die Beschäftigungsaufnahme müssen innerhalb der im AVGS-MPAV festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen.

Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 1.000 Euro erfolgt erst dann, wenn die Beschäftigung mindestens sechs Wochen ausgeübt wurde. Die zweite Rate (in Höhe von 1.000,00 Euro, bzw. 1.500,00 Euro) wird nach sechs Monaten andauernder Beschäftigung gezahlt.

Auszahlung der Raten

Eine Umvermittlung (Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses) ist nur innerhalb der im AVGS-MPAV festgelegten zeitlichen Befristung möglich. In diesem Fall wird die zweite Rate nur gezahlt, wenn das neue Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat. Eine Addition der Beschäftigungszeiten ist ausgeschlossen.

Die PAV hat dem ILC den AVGS-MPAV nach erstmaligem Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen einzureichen.

Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger:innen nach § 178 SGB III gezahlt werden.

13. Nachweis der Träger:innenzulassung

Bei erstmaliger Einlösung eines AVGS-MPAV, oder wenn eine Folgezulassung erteilt wurde, ist bei der Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung durch das ILC in COSACH (Träger:innendatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen, ob zu folgenden Zeitpunkten eine gültige Träger:innenzulassung vorlag:

Träger:innenzulassung

- am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer:innen-/Vermittlungsvertrages,
- am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und
- am Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger der PAV zu zahlen. Durch den Abschluss des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages nach § 296 SGB III im Zusammenhang mit der Förderzusage an die:den Arbeitnehmer:in ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gemäß § 296 Abs. 4 Satz 2 SGB III auf Dauer gestundet und kann somit auch dann nicht gegenüber der:dem Arbeitnehmer:in geltend gemacht werden, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung ein Anspruch der:des Träger:in der PAV gegen die BA endgültig verneint wird.

14. Verfahren VerBIS/COSACH

Die Ausgabe des AVGS-MPAV wird von der IFK veranlasst und in VerBIS und COSACH dokumentiert. Rücknahmen und Abbrüche sind ebenfalls zu dokumentieren (Punkt 1.) Das ILC dokumentiert die Auszahlung der Leistungen in VerBIS und COSACH.

VerBIS/COSACH

15. Verfahren bei Missbrauch von AVGS-MPAV

Liegt eine Missbrauchsverdachtswarnung vor, sind die Voraussetzungen zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung besonders intensiv zu prüfen. Ergeben sich im Zuge der Prüfung Erkenntnisse, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt

Missbrauchswarnungen

sind, ist keine Vermittlungsvergütung zu zahlen; der Auszahlungsantrag ist mit der entsprechenden Begründung abzulehnen.

Eine Ablehnung der Vermittlungsvergütung ausschließlich wegen Vorliegen einer Missbrauchsverdachtswarnung ist nicht zulässig.

Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg unter Fachliche Weisungen > § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III > Leitfaden zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit der Vergütung für eine erfolgreich durchgeführte Vermittlung zur Verfügung. Die Handlungsfelder der Agenturen für Arbeit und Regionaldirektionen sind aufgezeigt und einzuhalten.